

ein hochbetagter Greis, zu Hauptwyl im Thurgau, auf seinem Schlosse.

„Die „Appenzeller-Zeitung“, welche die ganze Welt regeneriren wollte, hütete sich, von diesem empörenden Skandal aus ihrem eigenen Lande zu sprechen.“

Kommen wir nun, ohne weitere Einleitung, zur Sache selbst.

Das Geschlecht (die Familie) der Zellweger, zu Trogen, dem Hauptorte des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, ward von jeher zu den geachtetsten der östlichen Schweiz gezählt. Seine Handelsverbindungen gingen durch halb Europa; so weit die Manufakturen schweizerischer Industrie sich verbreiteten, war seine Firma keinem Handelsplatze unbekannt.

Als Standeshäupter auf dem Stuhle der Landammänner an den Tagen der Landesgemeinden, wie im Rath; in den Versammlungen der Gesandten der Eidgenossenschaft, im bundesbrüderlichen Berethe, wirkten mehre Zellweger für das Wohl von Appenzell.

Die Opfer, die Hingebung, die Vaterlandsliebe, mit der sie das Vertrauen des Volkes erwiederten, sind noch nicht aller Erinnerung entfallen, wenn schon die Loose sich änderten und ein trübes Misgeschick über ihrem Stamm verhängt waltete.

In jüngern Zeiten erhoben sich mancherlei Reibungen unter den nahe befreundeten Gliedern ihrer Familie. Es kam zu Austritten und Rechtsbändeln, welche Zerwürfnisse veranlassten und die Eintracht störten. Oberst Zellweger, manigfaltiger Verfolgungen eines mächtigen Verwandten müde, beschloß, das Land seiner Väter um der Ruhe, um des Friedens

willen zu verlassen und verlegte seinen Wohnsitz nach der Stadt St. Gallen. Von nun an hörte er auf, der appenzellischen Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein, deren Gebiet er verlassen. Nur im Sommer besuchte er seine Güter und Besitzungen zu Trogen. Das Gebirg, voll jugendlicher Erinnerungen und Gewohnheiten, wie er war, blieb ihm immer theuer.

So gedachte er bei vorgerücktem Alter des unverkümmerten Daseins im häuslichen Zirkel, fern von jeder fremden Berührung, zu genießen. Von seinen vier Söhnen besorgen die ältern die Landwirtschaft, die jüngern liegen ihrer Erziehung ob. Seine einzige Tochter, von Kindheit an schwachen Körpers und kränklicher Art, mit einem reizbaren Nervensystem begabt, dabei düstern, fast melancholischen Sinnes, wich selten von der Seite der Mutter, einer geschätzten, ehrenwerthen Frau. Nicht ohne Besorgnisse nahmen die Eltern ihr stetes Streben nach Heirath wahr und einen Hang zur Schwärmerci, der ihrem Alter nicht natürlich schien.

Um diese Zeit (im Jahr 1812) trat eine gewisse Friederike Obert, aus Durlach im Großherzogthum Baden, eine Wittwe, die durch Unglück gedrückt schien, in den Dienst des Hauses. Sie verrieth nicht gemeine Menschenkenntniß und führte eine geläufige Junge. Ihr Karakter trug das Gepräge seltener Arglist und Verschmittheit. Wegen Untreue und Trunkenheit ward ihr der Abschied ertheilt. Unvermuthet kam dieselbe in das benachbarte Haus des Kaufmanns Michael Tobler, hatte aber auch da kein Bleiben; lebte dann bald für sich, bald in andern Diensten, durch Kniffe und prellerische Künste

berüchtigt, aus der Gemeinde Speicher durch die Polizei fortgeschafft.

Dieses Weib wußte mit der Tochter der Familie Zellweger fortwährend nähere Bekanntschaft zu unterhalten. Zu Intriguen abgefeimt, fand sie bald die schwache Seite des unerfahrenen Mädchens, und bot sich unter dem Scheine der Freundschaft als Unterhändlerin für geheime Liebchaften und Heirathsprojekte an, die sie fein einzuleiten verstand.

Die Eltern, als sie von mehren Heirathsentwürfen der Tochter vernahmen, mußten ihr pflichtmäßig abrathen; keiner eignete sich für ihre Verhältnisse. Darum wählte sie, man mißgönne ihr eine Verbindung, und schloß sich enger an die Verführerin, vor allfälligen Entdeckungen des Vaters hangend. Sie zu beschwichtigen, verbieth die Obert es auf sich zu nehmen, seinen Widerstand zu brechen, wenn sie sich ihrer Leitung „unbedingt“ anvertrauen wolle. Immer mehr ihren Raub umstrickend, strebte die Verführerin, durch geheimnißvolle Warnungen das Kind ganz vom Vater abzuziehen, und erzählte, wie dieser ihr nachgestellt hätte, und wie sie selbst Gefahr laufe, ein Opfer seiner Begierden zu werden. Die Seite des Gewissens ward angeregt, und unter andern Hirngespinnsten rieth sie bald zur Flucht, bald zum Verschließen der Kammerthür, die Unschuld zu bewahren. So vorbereitend, begann die Obert mit der in Träumereien Gewiegten einen verstohlenen Briefwechsel, worin sie dieselbe veranlaßte, auf die ihr eingefloßten Besorgnisse und unterlegten mysteriösen Phrasen, in dem angespannenen Tone zu antworten.

Schlau befahl die Unterhändlerin, „daß die junge

Person alle zu empfangende Briefe vertilge, wie auch sie hinwieder ihre Schreiben vernichten würde.“ Während den Sommermonaten Juli und August 1817, dauerte diese Korrespondenz ununterbrochen, als das Mädchen eben eine Kur zu Trogen brauchte, und mehr als je mit hysterischen Leiden kämpfte. Den Oberst und seine Frau, denen alles das unbekannt war, befremdete das sonderbare Betragen ihres Kindes. Seine Verschlagenheit und Verschlossenheit des Gemüths, sein stilles Weinen fiel eben so sehr auf, als die sonderbare Besessenheit, sich einzusperren und die Thüren des Schlafgemachs (das unmittelbar an das Gemach der Eltern stieß) bei Tag und Nacht zu verriegeln. Die eigenthümliche Beschaffenheit der schleichenden Krankheit entschuldigte jedoch das Räthselhafte der Sache, und man hoffte mit der Wiedergenesung auch Erhellung des Gemüths.

Im Herbst 1817 erholte sich das Mädchen, und mit gestärkter Gesundheit lehrte die Heiterkeit des Verstandes zurück. Ihr erster Entschluß war, mit der Obert abzubrechen und sich von ihr los zu machen. Kaum bemerkte diese die Sinnesänderung, als sie sich spröde benahm und drohend äusserte: „daß die frühere Korrespondenz nicht vertilgt wäre.“ In trüber Ahnung eines Mißbrauchs, schmerzlich getäuscht, bat die junge Zellweger um ihre Briefe. Hohnlächelnd wies die Betrügerin auf einen verschlossenen Kasten, der sie entblet, und meinte: „die Briefe seien und blieben da wohl verwahrt.“

Voll der bittersten Beklemmung sann die Verböhnte auf Mittel und Wege, die ihr unter der Maske der Freundschaft abgeschwastten Papiere wieder zu er-

halten. Aber sie durfte sich niemand vertrauen, der mit Kraft handeln konnte; sie fürchtete den Zorn ihrer Eltern. Ohne Freund, ohne Hilfe, verschloß sie ihr Geheimniß in die eigene Brust. Großsprechend äußerte nun die Obert gegen Vertraute: „sie habe Briefe von der jungen Zellweger, wichtigen Inhalts, die ihr einst Nutzen bringen dürften.“ In der Folge reiste sie in ihr Vaterland zurück.

Bald nach diesen Ereignissen, im Frühling 1818, bewarb sich der Sohn des Kaufmanns Michael Tobler, zu Trogen, beim Oberst Zellweger um die Hand seiner Tochter. Unter verschiedenen Heirathsplänen hatte die Obert auch diesen bearbeitet.

Nach kurzer Bekanntschaft ward die Ehe richtig. Der junge Tobler, ohne Vermögen, bildete sich ungemessene Erwartungen über einen reichen Brautschlag, der ihn zum großen Herrn machen sollte.

Die bürgerliche Aussteuer entsprach seinen hochstiegenderen Spekulationen nicht. Von dem Tage, wo er davon sich überzeugte, ließ er die Gattin das ganze Gewicht seiner Rohheit fühlen. Sie war ihm gewogen, als sie ihm die Hand gab; ihre Liebe schwächten selbst seine Unbilden nicht. Keine Duldung, keine Langmuth war ihr zu groß, ihn zu gewinnen. Litt die Unglückliche viel unter den unverschuldeten Mißhandlungen ihres Mannes, so litt sie noch weit mehr und namenlos unter dem Drucke ihrer Schwiegermutter. Die alte Frau trieb die Arme, durch planmäßige Sucht sie zu kränken, und eine angeborne Lust an Bläckeret, ihrer zweiten Natur, bis zur Verweisung.

Nochte die junge Gemahlin den harten Gram über

die gehäuften Beleidigungen auch noch so sorgfältig verschweigen, sie offenbarten sich auf dem Gesichte, und ihre Gesundheit welkte zusehends.

Fremde Leute, Nachbarn, trugen Erbarmen und machten die Eltern auf ihren Zustand aufmerksam. Sie antwortete schonend, als man sie fragte; sie wollte nicht klagen, um nicht die letzte Hoffnung zu zerstören. Es kam zu Erklärungen gegen den Schwiegersohn; umsonst. Länger durften die Zellweger ihr Kind der verzeihenden Marter nicht Preis geben, ohne sich den Vorwurf aufzubürden, zu seinem unvermeidlichen Verderben still geschwiegen zu haben. Sie nahmen die Tochter zurück. Von Seite der Tobler kümmerte man sich wenig darum; kein Schritt zur Aussöhnung geschah; beißender Spott begleitete den Abschied der Schwiegertochter. Mit blutendem Herzen kehrte sie, nach einer kurzen Verbindung von kaum vier Monaten, in das väterliche Haus zurück. Das ruhige Bewußtsein, die Treue, die Pflicht, die sie am Altar geschworen, redlich erfüllt zu haben, gab ihr Kraft, ein so unverdientes Schicksal zu tragen.

Nun forderte der Oberst die Mitgift zurück. Tobler, der Vater, verbot die Zurückstattung binnen acht Tagen, brach aber sogleich sein Wort und erklärte sich, bis zum Ausgang der Sache warten zu wollen.

Während diesen Umständen erhielt die Tochter des Oberst Zellweger, ohne alle Veranlassung ein Schreiben der Friederike Oert, voll glatter Worte und Beglückwünschungen zu ihrer Verbindung mit Tobler, zu welcher sie mitgewirkt haben wollte, und darum in vielerlei Unkosten gerathen sei. Gegen Ersatz einer

Summe Geldes wollte sie die bewusste Korrespondenz zurückgeben oder vernichten.

Ohne eigenes verfügbares Vermögen, konnte die junge Frau dem Antrage nicht entsprechen, mußte auch nicht, warum sie es thun sollte, und bat daher ihren Bruder, die Erwiderung auf sich zu nehmen und jener Person, gegen Uebergabe der Papiere ein Geschenk zuzusagen, um ihrer Zudringlichkeit los zu werden.

Dem Weibe war es aber um einen größern Fang zu thun: sie forderte 400 Gulden Lösegeld. Mit Verachtung verwarf der Bruder solche Erpressung. Er wußte von der Schwester, daß die Briefe nur leeres, sinnloses Geschwätz enthielten, und erwiederte darum, daß sie dieselben behalten möge. Unmittelbar wandte sich darauf die Obert an Oberst Zellweger selbst. Um ihr Begehre gewichtiger zu machen, hüllte sie es in einen ominösen Schleier. Das verlangte Lösegeld blieb das gleiche.

Ueberrascht von den unerklärlichen Zumuthungen, stellte der Vater die Tochter zu Rede. Mit Staunen hörte sie die falschen Auslegungen ihrer Briefe und erinnerte sich übrigens nicht, daß irgend etwas von schwerer Bedeutung in denselben enthalten sein könne. Der Oberst, der nichts als eine Prellerei niedriger Art vor sich sah, fand es unter seiner Würde, sich dafür in Unterhandlung einzulassen, oder gar das Spiel der Verrätherin zu werden. So wenig abnete man im Hause Zellweger eine Gefährde, so wenig war man sich einer Schuld bewußt. Ein jagendes Gewissen hätte andere Maßregeln getroffen, die sich mit leichter Mühe dargeboten.

Inzwischen war die Ehescheidung eingeleitet: sie

lag in den Händen des Rath's vom Kirchspiel (der Ehegaumme) zu Trogen.

Die Besinnungen der jungen Frau Tobler, nie wieder eine Verbindung anzuknüpfen, die ihr unerträgliche Qualen bereitet hatte, waren unzweideutig ausgesprochen. Sie allein wäre berechtigt gewesen, laute Klage zu führen. Aber sie kannte keine Rache und noch weniger hatte sie sich zu vertheidigen. Ruhig mochte sie dem Gemahl überlassen, auf eine Ehetrennung zu wirken, die sie sehnlicher als er selbst wünschte. Sie verhielt sich daher leidend beim Gange der Dinge. Als der Ruf der Behörde kam, sich zur Verantwortung zu stellen, war sie eben krank; die Umstände entschuldigten ihr Ausbleiben. In ihrer Abwesenheit, bei den Einleitungs-Verhandlungen, legte Tobler ein Paket Briefe in die Hände des Amts, seine Klage zu begründen. Andere gerechte Beschwerden gegen die junge Frau walteten keine.

Bald flüsterte man sich von wichtigen Papieren in's Ohr, welche Bekenntnisse eines abscheulichen Verbrechens enthielten. Das Gerücht breitete sich je mehr und mehr aus, und es hieß, die Tochter des Oberst Zellweger sei schwanger — von ihrem eigenen Vater! Der alte Tobler, sagte man, habe Briefe um den Preis von 50 Louisd'or (550 fl.) erkaufte, welche die Missethat beurlundeten. Wirklich trug er bald Abschriften, bald Originale zu diesem und jenem, und dem Vernehmen nach selbst zum Landammann. Es waren keine andere, als die aus der oben erwähnten Korrespondenz, welche die Obert um Geld an Tobler überlassen hatte.

Das Standeshaupt fragte ernstlich bei ihm an:

„ob er sich getraue als Kläger gegen die Schwiegertochter aufzutreten und sie der Blutschande zu zeihen?“ Der Denunciant hatte den Muth nicht, eine Behauptung zu wagen, die er doch verbreitete.

Während es in der ganzen obern Gegend (Appenzell) von abentenerlichen Geschichten wimmelte, wußte die Familie Zellweger zu St. Gallen von allem nichts, was vorgegangen war und wie sehr sie verläumdete wurde. Ergebene Leute des Oberst wagten endlich mit Bangigkeit, ihm Eröffnungen zu machen.

Entrüstet eilte er am 29. März 1819 zum Landammann des Kantons Appenzell - Auserroden und bat um Auskunft, um Mittheilung der Klagestücke, der Briefe etc. Man schlug jede Eröffnung mit dem Bemerkten rund ab: „erst dann sollen sie ihm kund gemacht werden, wenn seine letzte Stunde schlage.“

Zellweger bat wenigstens um Rath, wie er sich zu benehmen habe? Man erwiederte ihm drohend: „daß wenn nicht seiner verdienten Ahnen willen Nachsicht waltete, sofort Verhaftung gegen ihn verhängt werden würde!“ Zellweger wollte keine Gnade, keine Schonung, nur Recht. Das Standeshaupt ergriff den Anlaß, eine Kommission einzuleiten, welche die Sache genau prüfen sollte, und verhiess zuvorkommend, dieselbe aus ganz unbefangenen Männern zusammenzusetzen. Bernüht lehrte der Oberst nach St. Gallen zurück. Freunde, denen er den Vorfall erzählte, zuckten die Achseln. Sie besorgten, es sei darauf abgesehen, ihn von seiner natürlichen Gerichtsbarkeit zu entfernen und dafür in unabsehbare Verwicklungen zu verstricken. Hatte er doch früher schon bittere Er-

föhrungen gemacht, um doretwillen er das Land Appenzell verließ.

Den 6. April versammelte sich die Kommission. Ohne auf eine andere Stimme als die seines guten Rechts zu hören, stellte sich Zellweger, gegen ihn Tobler Vater und Sohn, welche die Korrespondenz dem Amte mitgetheilt hatten. Hier verlangte er die Eröffnung der Briefe, erklärte sich aber vorerst, daß er in der Eigenschaft als Satisfaktions-suchender und in keiner andern auftrate.

Die Papiere wurde gelesen. Zugleich legte man auch zwei eigenhändige, vom 15. Oktober 1818 datirte, Briefe der Obert vor. Der Oberst bestand auf Genugthuung oder Beweise.

Nach einer langen Sitzung, die bis in die Nacht dauerte, ging das Resultat dahin: „daß ihm beim Eide in seine ursprüngliche Gemeinde nach Trogen geboten sein solle,“ d. h. es sei ihm beim Bürger-eide geboten, in seinen eigentlichen Heimathsort Trogen zurück zu kehren.

Damit wurde das ganze Rechtsverhältniß gleich anfangs umgekehrt. Er, der als Kläger und Satisfaktions-suchender eingekommen war, ohne übrigens der Gerichtsbarkeit des Landes Appenzell zu unterliegen, wurde auf einseitige Angeberei zum Verklagten gestempelt, durch den „Bann“ festgehalten und in Verantwortung gezogen. Die Tochter des Oberst Zellweger, ebenfalls zur Untersuchung beschieden, schon längere Zeit unyäßig und heftlärerig, konnte für jetzt keine Reise in's Gebirg unternehmen, noch weniger ein Verhör bestehen.

Mißtrauisch, dieser Entschuldigung wegen (viel-

leicht auch um sich von ihrer angeblichen Schwangerschaft Ueberzeugung zu verschaffen), sandte die appenzellische Regierung aus eigener Macht und ausser die Grenzen ihres Gebiets, vielleicht zur Ueberraschung, einen Arzt nach St. Gallen. An ihrem Krankenlager überzeugte er sich leicht von der Falschheit des Gerüchts, so wie vom Zustand ihrer Krankheit.

Der Oberst betrachtete sich bei diesen Verwicklungen weit weniger als ein durch den obrigkeitlichen Bann Gebundener, da ihn derselbe von Rechtswegen nicht treffen konnte, sondern vielmehr als Gefangener seiner „eigenen Ehre.“ Er wich keinen Schritt, so leicht ihm Entfernung auch offen stand. Die Untersuchung sollte nicht durch ihn unterbrochen werden; doch protestirte er feierlich gegen die Verkehrung der Rechtsstellung und gegen den Eingriff in seine Rechte, als niedergelassener und häuslich im Kanton St. Gallen angesiedelter.

Eine zweite Untersuchung fand am 21. April statt, wo Zellweger sich wieder neben Tobler, Vater und Sohn, einstellte. Hier erklärten die Letzten: „daß sie weder als Kläger noch als Behaupter auftreten und die Würdigung der Papiere der Obrigkeit anheim stellen; bekannten aber, daß sie gegen ein „Trinkgeld“ die Korrespondenz an sich gebracht und solche nachgesucht hätten.“

So zogen sich die Angeber, die Verbreiter der Verläumdungen, ungestraft zurück, die, nicht zufrieden durch Bestechung den Verrath erkaufte zu haben, überdies ein falsches Zeugniß der Oberst erschlichen hatten, worin sie angab: „daß sie selbst den Oberst

Zellweger in verdächtiger Stellung zu seiner Tochter gesehen habe, und daß die Sünde gestraft werden müsse.“

Der Oberst, zwar tief ergriffen, aber mit einer Ruhe, die man kaum von ihm erwarten konnte, beharrte auf seiner Unschuld. Unwahrscheinlich klang die Behauptung der Oberst schon dadurch, daß sie erst nach sieben Jahren (von der Zeit der angeblichen Entdeckung an gerechnet) zeugte; noch unwahrscheinlicher war die Aussage durch die angegebenen Verhältnisse.

In dem Gemach der Tochter des Oberst Zellweger schlief auch die Oberst. Dieses Zimmer war durch eine Thür mit der Schlafstube des Oberst und seiner Frau verbunden. Wer durfte mit gesunden Sinnen wohl glauben, daß er eine solche Stätte zum Schauplatz der geheimsten Missethat auserwählt hätte? Wie wenig verdiente aber eine Elende dieses Gelichters in sittlichem und rechtlichem Betracht Glauben? Es war offenbar, daß die Angeberin, um den Sold des Blutgeldes zu erhöhen, ihre Verläumdung mit solcher falscher Aussage unterstützte. Thatbestand lag keiner vor. Entfernter doch sehr unbestimmter Argwohn konnte höchstens aus einigen Strophen der von der Tochter geschriebenen Briefe abgeleitet werden. Fünf derselben, vom 23. Juli, 4. und 13. August, 29. September 1817 und einer ohne Datum, sprechen in mystischem Sinn und einem Wirrwarr von Worten ohne wer, was, wie, wo, wenn? Das letzte Schreiben erwähnte eines Umstandes, der deutlich zu erkennen gab, wie die Schreibende nach vorhergegangen

gener Einsüßerung der Oberg ihren Brief eingertich-
tet haben mußte.

Von wirklicher Thatsache, von dem Verbre-
chen selbst, sprach nichts — gar nichts. Der Oberst
war stets reinen, untadelhaften, moralischen Wan-
dels; kein Makel klebte seinem Rufe an. Noch schien
die Behörde nicht beruhigt und bestand auf nähere
Prüfung, auf ein Verhör der Verfasserin der Briefe.

An jedem anderen Orte würde man unter diesen
Umständen die Sache von der Hand gewiesen haben.
Der Richter hätte es unter seiner Würde gefunden,
schon um der schlechten Erwerbung der Angeberet
willen, tiefer einzutreten.

Mochte es dem Oberst auch schwer fallen, als
„Gehannter“ nach Trogen zurück zu kehren und da-
durch den giftigen Pfeilen der Verläumdung bloßge-
stellt zu bleiben; er fügte sich und wünschte innerlich
selbst, daß die Untersuchung mit seiner Tochter, die
allein genauere Auskunft über ihren Briefwechsel ge-
ben konnte, bald statt haben möchte. Ihrer kränkli-
Umstände wegen wurde sie, auf Ansuchen der appen-
zellischen Regierung, nach Fragartikeln aus abgeris-
senen Stücken der Korrespondenz, vom Statthalter
der Kantons-Regierung von St. Gallen an ihrem
Krankenlager verhört.

Hiermit nicht zufrieden, verlangte der Landam-
mann persönliche Stellung der Tochter des Oberst
Zellweger und sie erschien, sobald sie es vermochte,
zu Herisan. Die nämliche Untersuchungs-Kommission
schritt ein und vernahm die junge Frau einen ganzen
Tag, ohne Zureden, Mahnungen, noch Drohungen
zu sparen. Es ist eine beklemmende Empfindung für

ein gebildetes Frauenzimmer, vor einem Inquisitionsgerichte in eigener Angelegenheit einzustehen, besonders dann, wenn von Sachen die Rede ist, die dem weiblichen Zartgefühl so nahe gehen. Man muß wenig Menschenkenner sein, um nicht zu glauben, daß die Geängstigte unterlegen wäre, wenigstens dem scharfen Auge der Justiz eine Blöthe gegeben haben würde, wenn nicht das Bewußtsein der Unschuld sie erhoben hätte.

Mit Fassung, doch wehmüthig, erzählte sie die unfeligen Verhältnisse mit der schlaunen Betrügerin. Der Schlüssel zu genauer Erörterung einiger mystischen Stellen der Briefe lag vorzüglich in den eigenen Briefen der Obert an sie. Darin hatte das Weib allen Schwulst der ihr eigenthümlichen Phrasen niedergelegt und eine Sprache angenommen, auf welche ihr sinnlos erwidert wurde. Ihrer Verabredung treu, hatte die junge Zellweger die Briefe der Obert unglücklichweise vernichtet. Ohne dies, wie leicht wäre jede Enträthselung gewesen?... Buchstäblich konnte keine Deutung über das walten, was romanhafter Auswuchs und Spiel der gereizten Phantasie war; psychologisch nach den Umständen, der Gemüthsstimmung und der Lage, mußte die Erklärung als von dem einzig wahren Standpunkte ausgehen.

Mit Schmerzen gedachte sie des Irrwegs, auf den sie die Verführerin durch ihre satanische Kunst gezogen, der Phantome, die sie ihr vorgegaukelt hatte. Wirklich hatte das nur zu leichtgläubige Gemüth sich der Leitung der Betrügerin unbedingt hingegeben. Tag und Nacht hatte sie sich eingeschperrt aus leeren Besorgnissen, auch um der geheimen Korrespondenz ungefähr abzukommen und Vorwürfen zu entgehen. Es

war ihr Bedürfnis geworden, sich im Stillen auszuweinen. Sie kränkelte in den Sommermonaten 1817 mehr noch am Gemüthe als am Leibe. Von den Eltern hatte sie sich durch ihre Sonderbarkeiten entfernt, selbst von der geliebten Mutter, der sie sonst das kindlichste Vertrauen widmete.

Treuherzig beantwortete sie jetzt vor ihren Richtern alle Fragen, durchging alle Umstände. Auf wiederholte Eindringlichkeiten konnte sie nichts anders erwidern, als was Gewissen und Wahrheit ihr erlaubte: „Habe sie für erlittene Täuschung noch nicht genug gebüßt, so müsse sie ihr Schicksal ertragen, nicht aber der unschuldige Vater.“

So schloß sich die Rechtfertigung der Inquirirten am 13. Mai, während den Anstrengungen eines mehr als sechsstündigen Verhörs. Ein eidliches Zeugniß des Hausarztes, mit Bezeichnung der vormaltenden Umstände hysterischer Krankheit, unterstützte ihre Aussagen.

Die Untersuchungsbehörde, aus fünf der vornehmsten Landesbeamten zusammengesetzt, eben so strenge als gerecht, fand sich überzeugt, daß ihr Amt erschöpft sei, und schloß die Akten, indem sie die Verhörte entließ.

Die Tochter des Oberst Zellweger fiel nach ihrer Rückkehr in den Zustand schwerer Erschöpfung; ermattet versank sie in eine lange Ohnmacht und mit ihrem Erwachen stellten sich neue Leiden ein. Die Kunst des Arztes konnte bei dem zerrütteten Gemüthszustande wenig helfen. Untröstlich, die Ursach solcher Schmach, so abscheulicher Zumuthungen zu sein, den Vater in diese Verwicklungen verflochten zu haben, wünschte sie sich den Tod zur Sühne. Für sie hatte

das Leben allen Werth verloren. Die Reihe unseeliger Verhängnisse, das düstere Loos der Gegenwart und der Zukunft, schwebte in schwarzen Farben vor ihren Augen. Sie verzweifelte an der Vergebung ihrer Eltern, an einer Ausöhnung mit den schwer Beleidigten.

Fruchtlos tröstete die zärtliche Mutter. Leichtsinzig, schwach war ihr Kind gewesen, aber nicht böse. Sie fühlte, daß es ungerecht sein würde, die Tochter, die das erste Opfer eines traurigen Schicksals geworden und so hart dafür büßte, darum anzuklagen, was nur das schändliche Machwerk der Friederike Obert und ihrer Theilnehmer war. Gegen alle Vermuthungen erließ der Landammann von Appenzell-Ausserrhoden, dessen besondere Bedenklichkeiten weder das Gutachten der Kommission noch die Beistimmung der beiden Landesstatthalter hatten überwinden können, die neue Vorladung: „die Tochter Zellweger habe sich auf dem Rathhaus zu Trogen zu stellen.“

Eine Vorladung drängte nun die andere. Die Verhöre auf dem Rathhause zu Trogen tragen das Gepräge des Kriminellen an sich. Das schauerhafte Wort ist doppelt furchtbar in einem Lande, wo die „Folter“, welche gesitteten Staaten, zur Ehre der Menschheit, fremd geworden, noch ihr gräßliches Recht behauptet. Der Kriminal-Examinator, ein Fabrikant seines Gewerbes, ein erklärter Feind des Hauses Zellweger, der in Wirthshäusern ausgesagt hatte: „Zellweger sei schuldig, er wäre der Mann dafür,“ dachte entweder fein oder billig genug, für diesmal diesen seinen Nebenbarn abzulehnen; höherer

Befehl bestimmte ihn aber dazu: er und kein anderer solle untersuchen.

Eine Gerichtsordnung, der gesetzliche Schutz des Beschuldigten, ist dem Lande Appenzell fremd; man handelt nach „Uebungen und Ansichten.“ Wie verschieden, wie unzuverlässig sind diese. Die eiserne Karolina, unter jeweilig beliebigen Modifikationen, vertritt die Stelle eines Gesetzbuches. Rechtsgelehrte hatte der Kanton nie; der angeborne Verstand überhebt die Wissenschaft jeder Einwirkung. Wenn nur das Geständniß der Schuld vorliegt; weniger handelt es sich darum, wie es beschaffen sei, wie es erlangt wurde.

Mit Grauen vernahm der „gebannte“ Zellweger diese Schritte. Nervenzuckungen überfielen seine Tochter auf ihrem Krankenlager in St. Gallen. Sie erinnerte sich des Jammergeschreis der Unglücklichen, die auf eben diesem Rathhause gepeinigt worden; des Gewimmerns, das sie oft in dem gegenüber liegenden väterlichen Hause gehört hatte. Gleiches Schicksal befürchtete sie, wenn sie nicht gegen ihre Ueberzeugung, gegen ihr Gewissen, die Anklägerin des eigenen Vaters und ihrer selbst würde. Der Pöbel versammelte sich schon in den Gassen zu Trogen. Man erwartete die Vorgeladene auf die Stunde der Zitation, und war begierig, die Enkelin des seligen Landammanns Zellweger (der sich verdient um sein Land gemacht und dessen Andenken hochgeehrt in der Eidgenossenschaft lebt) als gemeine Verbrecherin in die Reichskammer zur Folter schleppen zu sehen.

Die Menschlichkeit der Regierung des Kantons St. Gallen vereitelte dieses Schauspiel; von dem zer-

rütteten Gemüths- und Leibeszustand der Unglücklichen unterrichtet, machte dieselbe nachdrückliche Gegenstellungen, und die Verfolgung konnte nicht ausgeführt werden.

Oberst Zellweger kannte nur zu wohl die geheimen Triebfedern des Ganzen. Je sicherer seine Rechtfertigung sich erwarten ließ, desto wüthender stürmten seine Gegner, desto mehr boten sie alle überwiegenden Mittel, die ihnen zu Gebote standen, auf, seinen Sturz zu vollenden. In seiner Haft, von mächtigen Feinden umringt, blieb ihm nichts übrig, als die Töbter jeder gerichtlichen Klage zu entlassen.

Das Gesetz der Selbsterhaltung, das väterliche Gefühl für die bedauerungswürdige Tochter geboten, — er brachte das schwere Opfer der Selbstverlängerung, die Vergeltung dem ewigen Richter und der Zeit anheim stellend. So entladet der Schiffer im Sturme sein Fahrzeug: er wirft über Bord, die erzürnten Wellen zu versöhnen. Es ließ sich voraussehen, daß er es doch auf keinen Fall dahin bringen würde, irgend eine Genugthuung gegen Töbter zu erhalten. Bald ward dies Verständniß durch Freunde bewirkt, die sich ins Mittel legten, und wie die Stürme schweigen, wenn die Winde sich drehen, so trat sogleich mehr Ruhe und Stille ein.

Das Geschäft im Kanton Appenzell zu Ende zu bringen, sich los zu machen von aller weiteren Verbindung, bat der „Gebaunte“ um Zusammenberufung eines außerordentlichen großen Rathes auf eigene Kosten *).

*) Das heißt: Oberst Zellweger hatte alle Kosten zu bestreiten, welche die Zusammenberufung und die Sitzungen des großen Rathes veranlassen konnten.

Am 4. Juni erkannte derselbe, nach Einsicht der Verböre, durch Rathschluß:

- „1) Der Prozeß des Herrn Zellweger-Huber soll nicht auf die Reichskammer gewiesen werden.
- „2) Soll dem Herrn Oberst Zellweger-Huber sechs Monat Zeit gegeben werden, sich im Lande rechtfertigen zu können.
- „3) Sollen alle im Lande ligende Güter Hrn. Zellweger-Hubers als Kaution angesehen, und das Eidgebot aufgehoben sein.“

Es ist eben so auffallend als unerhört in kultivirten Staaten, wo Grundsätze eines geläuterten Rechts gelten, daß jemand seine „Unschuld“ zu erweisen habe. Indessen war die Erklärung abgelegt, daß sich die Sache nicht nur zu keinem kriminellen Verböre eigne, sondern daß keine weitere inquisitorische Eindringlichkeit, über die erschöpfte Untersuchung hinaus statt haben könne. Die persönliche Haft war gelöst und Zellweger fand Zeit und Gelegenheit, die falsche Angeberin Obert um ihr Verbrechen zu belangen. Ein anderes Mittel sich zu rechtfertigen, war kaum denkbar, nachdem die Tobler sich jeder Anklage begeben hatten, und außer der Obert niemand eine Beschuldigung wagte. Wen in der Welt hätte man sonst noch belangen mögen?... Mit dem befriedigenden Ausgang des Verläumdungs-Prozesses gegen jenes Weib, ließ sich dann, nach billigen und gerechten Nachmahungen, die Entledigung der Güter-Beschlagnahme erwarten.

Unter den Wegen, die sich gegen die Verläumderin einzuschreiten darboten, schien der Provokations-Prozeß der kürzeste. Er konnte in St. Gallen, am

Wohnorte des Oberst Zellweger, geführt werden. Unter solchen Gesetzen, vor solchen Gerichten, ward ihm leichter ums Herz: Der Ausgang einer guten Sache konnte nicht ungewiß sein. Doch mußte er befürchten, daß seine Feinde eine Rechtfertigung behöhnlächeln würden, die er erlangte, wenn die Obert (wie sicher vorauszusehen war) nicht erscheine und somit auf einseitiges Anbringen in Contumaciam gesprochen werden mußte.

Ueberzeugt, daß seine Angelegenheit vor jedem gerechten Richter ihren Ausschlag nicht verfehlen könnte, entschlossen allem auszuweichen, was nur den Schatten eines Verdachts erwecken könnte, dafür alles daran zu setzen, die Ruchlose zu entlarven, säumte der Oberst nicht, obwohl Fremdling im badischen Gebiete, die Kalumniantin sogleich ins Angesicht am eigenen Herde zur Rede zu stellen.

Den 9. August 1819 ward die Obert vor das Bezirksamt Durlach geladen. Sie stellte sich mit der ihr eigenthümlichen Schamlosigkeit. Als sie aber den obrigkeitlichen Ernst wahrte, beugte sich ihre eiserne Stirn und sie erklärte, von der Gewalt der Wahrheit geschlagen: „daß sie den dem Oberst Zellweger-Huber in einem Schreiben von ihr an Michael Tobler zu Trogen gemachten Vorwurf, mit seiner Tochter, der später verheiratheten Tobler'schen Ehefrau, Blutschande getrieben zu haben, und die Exceptionem veritatis mit nichts beweisen könne.“

Ein mehreres konnte Zellweger für diesen Augenblick nicht thun. Er mußte dem angehobenen Prozeß im Großherzogthum Baden seinen gesetzlichen Gang lassen. Aber gerechtfertigt stand er vor der Welt da,

die Verläumdung war eingestanden, sie war von der Verläumderin selbst frei und vor Amt wiederrufen.

Sein offenes, festes Benehmen, mit dem er der Schlange auf den Kopf trat, hatte für einen Augenblick seine Gegner im Lande Appenzell stuhig gemacht, doch bald erholten sie sich wieder, als die Obert (trotz ihres Wiederrufs) ihren Freunden schrieb, „daß die Verhandlung unförmlich vor sich gegangen sei.“

Schon im August wollte Zellweger auf eigene Kosten den Rath versammeln lassen und ihm seine Legitimation überreichen. Der Landammann befand sich aber auf der Tagsatzung, und ohne seine Anwesenheit, ohne daß er selbst das Geschäft führte, hieß es, könne man in keine diesfällige Verhandlung eintreten. Man mußte sich daher gedulden. Am 13. Oktober ward demnach der Akt, vor dem großherzogl. badischen Ministerium legalisirt, in beglaubigter Form dem großen Rath zu Trogen vorgelegt. Der Oberst hoffte, daß derselbe genüge, die Losgebung der Güter zu begründen, die er mit Ehrerblicklichkeit forderte. Der Rath nahm aber wenig Notiz davon und bestätigte dagegen sein Erkenntniß vom 4. Juni 1819.

Allerdings kannte der Oberst sehr wenig die Stimmung, die inzwischen bearbeitet worden. Seine mächtigen Feinde handelten thätig im Stillen. Die Lügen der Obert flößten ihnen neue Hoffnungen ein. Das Publikum zu berücken, ließen sie einen Artikel in die Aarauer-Zeitung No. 124 einrücken, welcher das amtliche Zeugniß von Durlach in Zweifel zog. Es war nicht das erstemal, daß man der Geschichte

durch öffentliche Blätter Offenkundigkeit zu geben sich bestrebt und hämische Nachrichten austreute.

Das Sprichwort sagt treffend: „Man pflege andere nach seinem Fuße zu messen.“ Leute, denen um Geld nichts zu theuer ist, vermuthen das gleiche von andern. Viele irre geführt, zweifelten; mancher wähnte, „der Wiederruf der Obert wäre aus unlauterer Quelle geflossen.“

Unter dem Volke rechneten viele, „es wäre jetzt ein trefflicher Anlaß, die öffentlichen Schulden bezahlt zu machen: Zellwegers Reichthum wäre noch groß genug, würde man ihn auch um 100,000 Gulden schmälern.“ — Ein sehr naher Verwandter desselben befand sich eben in übeln ökonomischen Verhältnissen. Der Oberst war bereit zu helfen, wenn man das, was Sache guten Willens ist, gutmüthige Unterstützung, an ihn kommen lasse. Man wollte ihm aber Gesetze vorschreiben. In der bedrängten Prozeßlage, in der er stehe, fand man, gezieme ihm unbedingter Gehorsam. Dem Oberst widerstrebte solche Demüthigung; er wollte nicht kriechen und behauptete das Recht, das jedem Menschen gebührt. Die Faktion bezeichnete seine Erklärung als unbiegsamer Troß und Härte, und das Feuer, das unter der Asche glimmte, brach in neue Flammen aus.

Unbefangene Beobachter entdeckten in allen diesen trüben Zeichen nur zu sehr, daß bedenklicher als je, schwarze Wolken sich zusammenzogen. Es ließ sich untrüglich entnehmen, daß die Kabale von neuem mit aller Leidenschaft ausbrechen werde. Die Tobler waren durch das, was vorgegangen war, geborgen; es fielen

damit alle Rücksichten weg. Man legte es nun dem Oberst zur Last, sich der Klage gegen sie entschlagen zu haben. Kurz alles, was er that oder unterließ, war nicht recht. Es erneuerte sich die Fabel des Wolfs und des Lamms.

Männer von entscheidendem Gewicht äusserten un-
verhohlen und bestimmt: „die Sache werde und
müsse wieder gewendet werden; Zellweger
müsse nach Trogen und seine Tochter auf das Rath-
haus; ihre Briefe seien noch nicht genügend erläu-
tert u.“ Vorherrschend gab die Partei gegen ihn
den Ton an; andere wollten nicht sich selbst durch
Widerspruch auf das Spiel setzen; mancher Landmann
(Staatsbürger) aber bedauerte aufrichtig, daß es so
weit mit dieser Sache noch kommen müsse, die gegen
die Landrechte so ungeheuer betrieben werde, wo kein
rechtlicher Kläger aufzutreten wage und alles übrige
doch schon genügend untersucht und selbst durch Rath-
schlüsse zu keiner weitem inquisitorischen Prozedur
geeignet gefunden sei.

Der Oberst hatte nie um Volksgunst gebuhlt; er
hatte alle Nemter abgelehnt. Die Aura popularis
könnte gegen ihn, ein Widerhall der tollsten Gerüchte.
Man verargte ihm früher schon, daß er den Wohn-
sitz im Lande verlassen und nach St. Gallen gezogen
war. Man beschuldigte ihn, grade um seiner Zurück-
gezogenheit willen, stolz und herrisch zu sein. Sein
Wille müsse sich nun einmal beugen, fügte man drohend
hinzu. Der Ungerechtigkeit aber, oder der Bedrückung,
konnten ihn selbst seine erbittertsten Gegner nicht
zeihen.

Unter solchen Gährungen rückte die anberaumte

Zeit der sechs Monate ihrem Ende näher, und mit Beginn Dezembers erfolgten die gewöhnlichen Sitzungen des großen Rathes. Mit Befürzung sah der Oberst, daß sein beim großherzogl. badischen Hofgerichte des Mittelrheinkreises, zu Rastatt, gegen die Obert anhängig gemachter Prozeß kaum zum Spruch reif werden würde.

Er besorgte Unheil, wenn er bis zum Verlauf der sechs Monate nicht mit seiner Rechtfertigung auftreten könne. Von seinen Besorgnissen erlöste ihn das mit Sehnsucht erwartete Urtheil des Hofgerichts zu Rastatt, vom 4. Dezember 1819, welches lautete: „Daß die Wittwe Obert, als boshafte Insultantln, zu einer halbjährigen in Bruchsal zu erstehenden Korrektions-Zuchthausstrafe, zum öffentlichen Widerruf und zu einer Ehrenerklärung nach beigefügter Formel, wie auch zu Tragung der Untersuchungskosten zu verurtheilt sei. W. A. W.“

F o r m e l.

„Die dem Herrn Obersten Zellweger-Suber gemachte Beschuldigung, eines seine Ehre und seinen guten Namen schändenden Verbrechens, nehme ich hienit als unerwiesen, nicht erweisbar, und als eine aus Rachsucht vorgebrachte Schmähung förmlich zurück. Ich erkläre daher den benannten Herrn Oberst von dem angeschuldigten Verbrechen frei und für einen ehrenwerthen Mann.“

Friederike Obert.“

Unter solchen Verhältnissen hätte man wohl keinen Zweifel mehr nähren können, daß jeder, selbst der scheinbarste Vorwand, wegfallen müsse, dem Oberst seine Rechtfertigung vorzuenthalten. Die Familie

wünschte sich zum voraus Glück, am Ziel ihrer Seiden zu stehen. Die Wahrheit hatte über Lug und Trug gesiegt; die Verläumderin lag durch Urtheil und Recht verfaßt. Wer sollte im Vaterlande noch die Sache der Verläumdung in Schutz nehmen? Den Beschlüssen des großen Rathes war im vollsten Maaße entsprochen. Ohne in Widerspruch mit sich selbst zu gerathen, konnte die Behörde nicht von ihren Erkenntnissen weichen.

Der älteste Sohn des Oberst Zellweger, vom Anwalt seines Vaters begleitet, verfügte sich mit diesen Ansichten am 7. Dezember 1819 zur Rathsversammlung nach Teufen. Bevor man ihm den Zutritt an die Schranken bewilligte, waltete aussergewöhnliche Vorberathung, und wenig hätte gefehlt, derselbe wäre ihm verweigert worden. In dieser Stimmung geschah die Vorlesung. Der Anwalt legte das Urtheil des großherzogl. badischen Hofgerichts vom 4. Dezember vor, und überdies ein Leumunds-Zeugniß von dem Magistrat zu Pforzheim, vom 18. November 1819, das beim Entscheide vorgelegen war, und worin der moralische Charakter der Obert unverfälscht dargestellt wird, dessen Hauptzüge „Trunkenheit, Verschwendung, Leidenschaft, Intriguen und Uneinigkeiten in Familien zu stiften, lasterhafter Lebenswandel und Undankbarkeit sind.“ Auch in unserer Nähe finden sich Beiträge zu dem Zeugniß, welches sich diese Person erworben hat.

In kurzer Anrede forderte der Anwalt gestehend, „daß auch der große Rath den vor der Welt Gerechtfertigten als gerechtfertigt erkennen möge, da kein Kläger gegen ihn aufrete, keine Beweise vorliegen

und die Korrespondenz der Tochter durch die Untersuchung gelöst sei, worüber die Behörde sich selbst ausgesprochen habe, ic.“

Nach kurzer Berathung ward der Bescheid dahin erlassen:

„Die *Causa* sei eingestellt; die Haft auf die Güter bestätigt; am nächsten großen Rath habe sich Oberst Zellweger persönlich mit seiner Frau Tochter an den Schranken zu stellen.“

Mit namenloser Betrübniß vernahm die Familie Zellweger den eben so seltsamen als tief kränkenden Ausdruck.

Es gibt Länder, in denen es mit dem Justizwesen seine ganz eigene Bewandniß hat. Was man in der Welt für das Kleinod bürgerlicher Freiheit achtet und weit der politischen vorzieht: die Trennung der Strafgerichts-Pflege von der politischen Gewalt, ist im Lande Appenzell nicht herkömmlich. Der große Rath, aus den Beamten des Landes und den Vorgesetzten der Gemeinden bestellt, ist „politische Obrigkeit und Richter zugleich.“

Es ist und bleibt immer sehr bedenklich, Ehre, Leib und Gut anheim zu stellen, wo aus dem Schoße einer Versammlung eine stumme, unbekante Verdächtigung sich loswindet, von der man aus den düstern Bewegungen der Stabführer und den gespannten Gesichtern der Menge, dunkle Ahnungen schöpfen muß; wo in Ermanglung aller rechtlichen Beweise, die Beschuldigten aus unbestimmten, einseitigen, widersprochenen und unstatthaften „Fuzichten“, trüglichen Schein eben so unumschränkt und ungebunden,

hoch oder nieder anschlagen mögen, als ihnen der unbedingteste Spielraum zwischen der höchsten Stufe des Verderbens und der kleinsten korrekzionellen Buße zu verhängen offen steht; wo sie (die Beschuldigten selbst) Alles in Allem sind: Untersucher, Verdächtigende, Urtheilssprecher und Vollzieher. . . .

Wie ganz anders ist es da, wo die Anklage offen und unumwunden vorliegt, wo Gerichtsordnungen die Beweise festsetzen und den Werth oder Unwerth zweifelhaften Verdachts und täuschenden Argwohns sondern, wo ein unbefangener Richter die Vertheidigung wie die Klage auf der Wage der Gerechtigkeit wiegt und nach bestimmten, offenkundigen Gesetzen, inner ihren Schranken, sein Urtheil fällt, keine Willkür, sondern rechtliches Ermessen spricht.

Abgesehen von dem allem, liesse sich noch so manches in Erörterung ziehen, was man nicht berühren will, um nicht Gefahr zu laufen, gehässiger Äußerungen bezüchtigt zu werden. Es fragt sich nur, welches der rechtliche Standpunkt wäre, von dem man bei den „Neuerungen“ ausgehen müste, welche der letzte Rathschluß vorbereitete? Die Antwort darauf liegt aktenmässig vor uns.

Die Ursache, welche den Oberst bewogen, im April 1819 seine Satisfaktions-Gesuchsklage gegen Michael Tobler und seinen Sohn anzuhängen und zu dem Ende die ihm fremd gewordene Gerichtsbarkeit im Kanton Appenzell vorübergehend anzurufen, war erloschen, nachdem jene Privatklage zurückgezogen war.

Was nun die besonderen Verwicklungen betrifft, in die man den Obersten gezogen hatte, stützen sich solche auf zweierlei Verdächtigungen. Fürs erste,

Argwohn aus einigen mythischen Stellen der Korrespondenz der Tochter. Diese waren sowohl durch die Untersuchung gehoben, als durch die Erkenntnisse vom 4. Juni und 13. Oktober 1819 beseitigt erklärt. Indem der große Rath den Gegenstand von der Reichskammer weggewiesen, gab er zu erkennen, daß dieser Punkt nicht nur nicht krimineller Art, sondern zu keinem weiteren inquisitorischen Verhör geeignet und mithin erschöpft sei.

Der zweite Verdächtigungsgrund, die Denunziation der Obert, blieb allein noch ungelöst. Darum räumte man dem Oberst sechs Monat ein, den Gegenstand ins Reine zu bringen. Dieses letzte Bedingniß ward durch das Urtheil des großherzogl. badischen Hofgerichts vom 4. Dezember 1819 in bestimmter Zeit erschöpfend erfüllt.

Keine Klage ruht mehr auf ihm, keine Thatsache spricht gegen ihn, keine Beweise beschweren ihn; die Verdächtigungen alle sind rechtlich gelöst.

Trotz diesem abgeschlossenen Prozedere, die Sache in endlose Neuerungen und Ausdehnungen zu ziehen und seine Gerichtsbarkeit um gehässigen Argwohns willen ins Unendliche zu verewigen, überschritt die Kompetenz des großen Raths. Der Oberst, der das Gebiet des Kantons Appenzell seit sieben Jahren verlassen und sich auswärts angesiedelt hatte, war nicht mehr sein unbedingter „Untertan“, nicht mehr seiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Mit vollem Fug konnte er sich daher weigern, das furchtbare Spiel banger Ungewissheiten weiter zu treiben. Der gebührenden Achtung nicht zu verfehlen, wollte er der

Behörde seinen Entschluß mit seinen Beweggründen anzeigen.

Etwas schwieriger schien das Verhältnis der Tochter des Oberst Zellweger. Sie ist Appenzellerin und nicht auswärts angesiedelt. Die Eltern hatten sie, nachdem ihre Untersuchung erschöpft war, nachdem kein Rechtserkenntnis mehr Meldung von ihr machte und die Oberst die Verläumdung widerrufen hatte, nach einem stillen Wohnsitz in der Ferne gebracht, wo ihr gedrücktes Gemüth sich zu erholen und ihr zerrütteter Körper wieder zu genesen vermochte. Wie konnte die Erledigte wiederholt in den Handel gezogen werden? Wie konnte sich der Vater entschließen, sein Kind den erneuerten Erschütterungen einer unvernarbten Vergangenheit preis zu geben, die allein hinreichten, ihr ganzes Nervensystem zu zerreißen?

Die alte Zeit hat Väter gesehen, die ihren Töchtern den Dolch ins Herz stoßen konnten, um sie der Schmach zu entreißen; keinen hat man gesehen, der sein unschuldiges Kind selbst der Verfolgung eines unersättlichen Argwohns zugeführt hätte.

Es verdoppelten sich dumpfe Gerüchte, daß es willkommen wäre, wenn Zellweger weder selbst erscheinen noch seine Tochter stellen würde. Hatte man doch früher schon gewünscht, daß er aus dem „Bann“ weiche und damit einen Vorwand an die Hand gebe, sich seiner Güter zu bemächtigen. Das war eben, was man wünschte, ihn in neue Klemme und bedrohende Stellung, in die peinlichste aller menschlichen Lagen zu versetzen, wo er die heiligen Gefühle

der Natur mit Füßen treten oder nicht Folge leisten müßte.

Es handelte sich um die Wahl zwischen zwei Uebeln; das eine oder andere war unausweichbar, doch das schlimmste lag unstreitig darin, die Person einzusetzen. Welche Folgen ließen sich von dem Wagstück erwarten?

Man liest auf den ersten Blättern der Geschichten des schweizerischen Volkes von einem Vater, der dem Knaben den Apfel auf das Haupt legen mußte, um ihn dann mit dem Pfeile wegzuschießen. Er konnte es thun und er that es, denn die väterliche Hand war es, welche die Armbrust leitete, die den Pfeil sandte. Die Welt findet, der Landvogt habe das Unmögliche gefordert. Nein, er konnte noch mehr fordern. — Hier entscheide, wer ein menschlich Herz in der Brust trägt, ob Zellweger bei diesen Bedrohungen, deren Grund oder Grund zwar im Dunkel, doch nicht außer der Wahrscheinlichkeit liegt, seine Tochter liefern durfte?

So weit die noch unentwickelten Geschichten der Leiden des Hauses Zellweger. Immerhin steht bei allem Ringen seiner Feinde, bei ihrem Aufgebot der schändlichsten und gewissenlosesten Mittel, doch seine Ehre vor der Welt gerettet da.

Ein großes Feld bleibt dem Rechtsgelehrten übrig, diesem traurigen Ereigniß neuerer Zeiten einen Platz unter den berühmten Fällen des Rechts oder des Unrechts anzuweisen.